

**Ergänzendes Merkblatt
zur
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz zum Mittelstandsförderungsprogramm**

1. Fristwahrung und Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.2 Der Antrag kann bei Vorliegen eines bei der Hausbank aktenkundigen Finanzierungsgespräches noch innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn eingereicht werden.
- 1.3 Sollte der formelle Kreditantrag nach Ablauf der 3 Monate eingereicht werden, ist eine Kreditzusage möglich, wenn aktenkundige Finanzierungsgespräche vor Vorhabensbeginn stattgefunden haben und das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der ISB zu weniger als 50 % realisiert ist.
- 1.4 Sofern das geförderte Vorhaben auch durch eine Bürgschaft begleitet werden soll, ist dies im Antrag anzugeben.
- 1.5 Sollen Zuschüsse in die Finanzierung des geförderten Vorhabens eingebunden werden, so ist der Finanzierungsplan unter Einbindung der Zuschussmittel aufzustellen.
- 1.6 Bei der Beantragung eines Betriebsmitteldarlehens ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass für das Unternehmen positive Zukunftsaussichten bestehen und es sich um zusätzlichen Betriebsmittelbedarf handelt.
- 1.7 Förderfähig sind grds. nur die Nettokosten. Ausnahme sind Antragsteller, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- 1.8 Die Förderung einer Betriebsübernahme ist nur dann zulässig, wenn sie durch einen unabhängigen Investor erfolgt. Kleine Unternehmen, die von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sind ohne Prüfung ihrer Unabhängigkeit immer förderfähig.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition lt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (Abl EU L 214/3 vom 09.08.2008).

Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU):

	beschäftigte Mitarbeiter	Jahresumsatz(oder Jahresbilanzsumme)
Kleine Unternehmen	bis 50	max. 10 Mio. EUR (max. 10 Mio. EUR)
Mittlere Unternehmen	bis 250	max. 50 Mio. EUR (max. 43 Mio. EUR)

Befinden sich 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren anderen Unternehmen, so sind die Definitionen in der vorgenannten Empfehlung zu beachten.

2.2 Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

Von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

- Investitionen von Straßengütertransportunternehmen und Luftverkehrsunternehmen (Hauptgeschäftszweck) in Beförderungsmittel für den Transport und in Ausrüstungsgüter
- Unternehmen, die im Bereich der Urproduktion tätig sind (vgl. Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002)
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004)

Das Darlehen kann nicht zur Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

3. Beihilferechtliche Regelungen/Subventionshöchstwerte

- 3.1 Anträge auf Förderung werden grundsätzlich nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt EU L 214/3 vom 09.08.2008, abgewickelt.
Der Subventionswert der Zuwendung darf bei Investitionskrediten (außer Warenlagerfinanzierungen) demnach für kleine Unternehmen höchstens 20 v. H. und für mittlere Unternehmen höchstens 10 v. H. betragen.
- 3.2 Das Bruttosubventionsäquivalent für Investitionsbeihilfen darf zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten.
- 3.3 Die Investitionsbeihilfen werden gem. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 vom 09.08.2008, gewährt.
- 3.4 Ist eine Förderung nach der vorgenannten Verordnung auf Grund der dort normierten Voraussetzungen nicht möglich (z.B. bei Warenlager und Betriebsmittelkrediten), wird die Möglichkeit einer Darlehensgewährung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 379/5 vom 28.12.2006) geprüft.

4. Kombination mit Zuschüssen und Darlehen im Rahmen der Regionalförderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)

- 4.1 Eine Kombination beider Programme ist generell möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den regionalen Landesfördergebieten die kumulierten Beihilfen der Förderungen max. 10 % bzw. 20 % nicht überschreiten dürfen.
- 4.2 In Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten erhöhte Förderhöchstsätze gemäß den Regelungen des Rahmenplanes Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Diese betragen max. 25 % bzw. 35% - bzw. für Vorhaben innerhalb der kreisfreien Stadt Zweibrücken 20 % bzw. 30 % - der beihilfefähigen Kosten.
- 4.3 Die Gewährung eines Zuschusses der Regionalförderung setzt in allen Fördergebieten voraus, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenbeitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des

Investitionsvorhabens in Höhe von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten erbringt. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten. Enthält das beantragte Darlehen einen Subventionswert, dürfen Darlehenshöhe, Zuschuss sowie evt. sonstige öffentliche Förderungen zusammen 75 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten.

5. Zweckbindungsfrist

- 5.1 Die dem Endkreditnehmer gewährten Darlehensmittel dürfen nur für das im Darlehensangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Verwendungszweck verwendet werden.
- 5.2 Der Endkreditnehmer hat eine Bindungsfrist für die zweckentsprechende Verwendung von 36 Monaten, beginnend mit dem Tag der vollständigen Inanspruchnahme des Darlehens, zu beachten. Für Investitionen ins Anlagevermögen gilt, dass die zu Marktbedingungen erworbenen Wirtschaftsgüter als abschreibungsfähige Aktivposten bilanziert und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahre abgeschrieben werden müssen.

6. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt gilt für Darlehen, die nach dem 01. Januar 2009 zugesagt werden.